



GEMEINDE BIEZWIL

(Kanton Solothurn)

R E G L E M E N T

ÜBER

GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND GEBÜHREN

DER

EINWOHNERGEMEINDE

4585 BIEZWIL



	SEITE
INHALTSVERZEICHNIS	1
I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH	2
II. VERKEHRS-ANLAGEN	3
III. ABWASSERBESEITUNGS-ANLAGEN	3
IV. WASSERVERSORGUNGS-ANLAGEN	4
V. ELEKTRA-ANLAGEN	5
VI. BAUBEWILLIGUNGSGEBÜHREN	5
VII. ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG	6
VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
GENEHMIGUNGSVERMERKE	7
ÄNDERUNGEN	8



**REGLEMENT ÜBER GRUNDEIGENTÜMER -
BEITRÄGE UND GEBÜHREN
DER EINWOHNERGEMEINDE BIEZWIL**

Gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz und § 52² der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

wird beschlossen:

I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1 - 5 ER)

1

Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

2

Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung, der Elektra und der Kehrichtbeseitigung dienen.

§ 2 Inhalt (§§ 2 + 3 ER)

Das Reglement regelt

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektra
- c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlage der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
- e) für Baubewilligungsgebühren
- f) die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung

§ 3 Indexklausel

1

Die Gebührenansätze im vorliegenden Reglement basieren auf dem Teuerungsindex der Solothurnischen Gebäudeversicherung per 1.1.1993 von 120 %.

2

Die Gebühren werden jährlich auf den neuen Indexstand vom 1. Januar angepasst.

3

Die Anpassung erfolgt auf den Gebühren von §§ 7 und 10.



II. VERKEHRS-ANLAGEN

§ 4 Strassenkategorien

1

Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien:

- Erschliessungsstrassen und
- Hauptverkehrsstrassen (Kantonsstrassen)

eingeteilt.

2

Die Einteilung ergibt sich aus dem Zonenplan.

§ 5 Beiträge

1

Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen

- a) für Erschliessungsstrassen 100 %
- b) für Hauptverkehrsstrassen 60 %

2

Beim Ausbau und bei der Korrektur von Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

III. ABWASSERBESEITIGUNGS-ANLAGEN

Mit dem Inkrafttreten des Reglements über die Abwassergebühren der Einwohnergemeinde Biezwil vom 22. Oktober 2002 werden die nachstehenden Angaben gemäss §§ 6 bis 8 ungültig.

§ 6 Beiträge

Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70 %.

§ 7 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen wird eine Anschlussgebühr erhoben. Diese wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) der angeschlossenen Gebäude berechnet.

Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Bei reinen Revisions-schätzungen wird keine Nachzahlung berechnet.

Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt 1 % der Gebäudeversicherungssumme.

§ 8 Benützungs- und Klärggebühr

1

Die Benützungs- und Klärggebühr für die Abwasserbeseitigungsanlagen beläuft sich auf Fr. 1.20 bis Fr. 5.-- pro m³ bezogenes Frischwasser.

2

Die Benützungs- und Klärggebühr wird von der Gemeindeversammlung festgelegt.

3

Der Beitrag an den Abwasserfonds wird über die Benützungs- und Klärggebühr finanziert.



IV. WASSERVERSORGUNGS-ANLAGEN

§ 9 Beiträge

Für die Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70 %.

§ 10 Anschlussgebühr

Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen wird eine Anschlussgebühr erhoben. Diese wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) der angeschlossenen Gebäude berechnet.

Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Bei reinen Revisionsschätzungen wird keine Nachzahlung berechnet.

Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 1 % der Gebäudeversicherungssumme.

§ 11 Benützungsggebühr (Wasserzins)

1

Die Grundtaxe für den Wasserzins beträgt für die ersten 50 m³ Fr. 100.-- pro Anschluss.

2

Für den zusätzlichen Wasserverbrauch wird pro m³ Fr. 1.-- bis Fr. 4.50 berechnet.
(gegenwärtig gelten Fr. 2.20 / m³)

3

Die Zählermiete beträgt pro Jahr Fr. 50.--

4

Beim Bauwasser beträgt die Gebühr beim Wohnungsbau pauschal Fr. 200.-- pro Wohnung.

5

Der Wasserbezug ab Hydrant bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates. Für den Wasserbezug ab Hydrant für das Spritzen der Kulturen (mit Herbiziden und Fungiziden) wird pro Bezüger pauschal Fr. 150.-- pro Jahr erhoben.

6

Gebäudeeigentümern mit eigener Wasserversorgung innerhalb des ausgebauten Hydrantennetzes zahlen eine Löschwassergebühr von Fr. 300.-- pro Jahr.

7

Für Schwimmbäder im Freien ist eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. 3.--/m³ Inhalt zu bezahlen.

Für das jeweilige Füllen der Schwimmbäder ab Hydrant wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 50.-- erhoben. Für Wasser und Abwasser gelten die Ansätze nach diesem Reglement. Zuständig für das Füllen der Schwimmbäder ist der Brunnenmeister.



V. ELEKTRA-ANLAGEN

§ 12 Anschlussgebühr

Für den Anschluss an die Elektra-Anlagen wird eine Anschlussgebühr erhoben. Diese wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) der angeschlossenen Gebäude berechnet.

Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Bei reinen Revisionsschätzungen wird keine Nachzahlung berechnet.

Die Anschlussgebühr für Elektra-Anlagen beträgt 1 % der Gebäudeversicherungssumme.

Für Wärmepumpen wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 200.--/kW, für Elektro-Heizungen ab 3 kW eine solche von Fr. 300.-- erhoben.

§ 13 Entschädigungen

Für Kabelverteilkabinen, die auf ein Privat-Grundstück zu stehen kommen, richtet die Gemeinde dem Grundeigentümer eine Pauschalentschädigung von Fr. 200.-- aus.

VI. BAUBEWILLIGUNGS- GEBÜHREN

§ 14 Gebühren

1

Die Baukommission erhebt für die Beurteilung der Baugesuche und für die Überwachung der Bauten sowie der Bautätigkeit Gebühren, welche sich nach dem effektiven Arbeitsaufwand bemessen und die Kosten für Dritte einschliessen.

2

Die Gebühren für die Beurteilung betragen Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- zuzüglich die Kosten für Dritte.

3

Für jede Baukontrolle wird eine Gebühr nach effektivem Aufwand erhoben. Vorbehalten bleiben höhere Kosten, die durch den Beizug von Fachleuten, wie Nachführungsgeometer, entstehen.

4

Die Baukommission kann Kostenvorschüsse verlangen und ihre Verrichtungen von deren Leistung abhängig machen.

5

Die Publikationskosten für die Ausschreibung einer Baute im örtlichen Amtsanzeiger gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers.



VII. ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

§ 15 Gebühren

1

Die Grundgebühr beträgt :

pro Einwohner

Fr. 50.-- bis Fr. 100.--
(gegenwärtig gelten Fr. 80.--)

für Gemeinwesen, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe sowie Heime pauschal im Minimum

Fr. 100.-- bis Fr. 200.--
(gegenwärtig gelten Fr. 130.--)

2

Die Verbrennungsgebühren werden von der KEBAG festgelegt.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Aufhebung bisheriger Reglemente

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben:

- # Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren vom 4. Januar 1994
- # § 14, Abs. 3, 6 und 7 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie vom 9. November 1982

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Oktober 1996 in Kraft.

Biezwil, 15. Juli 1996



GEMEINDE BIEZWIL

(Kanton Solothurn)

EG BIEZWIL: GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND GEBÜHREN

7/8

Genehmigt durch den Gemeinderat Biezwil:

an der Sitzung Nr. 7-96 vom 15. Juli 1996

Der Gemeindepräsident:

W. Reinhart

Der Gemeindegemeinschreiber:

W. Isch

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Biezwil:

am 13. August 1996

Der Gemeindepräsident:

W. Reinhart

Der Gemeindegemeinschreiber:

W. Isch

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn:

mit RRB Nr. 2172 vom 17. September 1996

Änderungen siehe folgende Seite !



GEMEINDE BIEZWIL

(Kanton Solothurn)

EG BIEZWIL: GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND GEBÜHREN

8/8

ÄNDERUNGEN:

Genehmigung der Änderungen betr. § 8, Abs. 1 + 3, § 11, Abs. 2, § 15, Abs. 1

durch die Einwohner-Gemeindeversammlung von Biezwil am 14. Februar 2000

Der Gemeindepräsident:

W. Reinhart

Der Gemeindegemeinschafter:

W. Isch

Genehmigung der Änderungen betr. § 8, Abs. 1 + § 15, Abs. 1

durch die Einwohner-Gemeindeversammlung von Biezwil am 18. Dezember 2000

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegemeinschafter

W. Reinhart

W. Isch